

Auszug aus der Niederschrift über die 05. Sitzung der Bürgerschaft am 24.07.2025

Zu TOP: 7.4

Zur Verwendung von Betonpollern zum Schutz von Stadtfesten in der Hansestadt Stralsund

Einreicher: Thomas Rockmann, AfD Fraktion

Vorlage: kAF 0075/2025

Anfrage:

1. Auf welcher konkreten Gefahrenlage basiert der Einsatz von Betonpollern bei Stadtfesten?
2. Welche rechtlichen Verpflichtungen erfordern den Einsatz von Betonpollern im öffentlichen Raum?
3. Wie hoch sind die Kosten für die Anschaffung und Aufstellung der Poller?

Frau Behrendt beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

zu 1.:

In Stralsund sind in diesem Jahr erstmals an der Hansawiese Betonsteine als Poller eingesetzt worden. Die Steine wurden anlässlich der Hafentage aufgestellt. Es handelt sich um eine Sicherheitsmaßnahme, um das Befahren der Veranstaltungsfläche mit Fahrzeugen von der Seestraße zu verhindern.

Nach den Ereignissen von Magdeburg haben viele Städte ihre Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen überprüft – so auch die Hansestadt Stralsund. Das Fachamt stand dazu in den vergangenen Monaten im engen Austausch mit Ämtern der Stadtverwaltung und der Polizei und es wurde sich gemeinsam dafür entschieden, Veranstaltungsflächen bei Großveranstaltungen abzupollern. Hinweise auf konkrete Gefährdungslagen von Großveranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern liegen der Polizeiinspektion Stralsund nach Rücksprache mit dem Landeskriminalamt derzeit nicht vor.

zu 2.:

Der Einsatz von Betonpollern im öffentlichen Raum ist nicht pauschal gesetzlich vorgeschrieben, kann jedoch im Einzelfall verpflichtend sein. Maßgeblich ist eine Gefahrenprognose im Rahmen eines Sicherheitskonzeptes. Wenn sich daraus ergibt, dass Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Befahren erforderlich sind, kann der Einsatz von Betonpollern rechtlich geboten sein – insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer sowie zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit.

Bei Veranstaltungen, die nach der Gewerbeordnung festgesetzt werden – zum Beispiel Volksfeste oder Jahrmärkte – ist zusätzlich geregelt, dass eine Genehmigung zu versagen ist, wenn der Schutz der Teilnehmer nicht gewährleistet werden kann (§ 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO). Um diesem Schutzanspruch gerecht zu werden, kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, insbesondere mit der Verpflichtung zur Vorlage eines Sicherheitskonzeptes. Das wird in der Regel unter Mitwirkung von Polizei, Feuerwehr und anderen relevanten Stellen erstellt. Je nach Ergebnis der Bewertung sind Schutzmaßnahmen festzulegen.

Für alle übrigen Veranstaltungen, etwa private Veranstaltungen im öffentlichen Raum oder Sportveranstaltungen, gilt das Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V).

Der Einsatz von Betonpollern ist also keine gesetzlich vorgeschriebene Standardmaßnahme, kann aber – je nach Lage, Art der Veranstaltung und Einschätzung – ein verpflichtender Bestandteil des Sicherheitskonzepts sein.

zu 3.:

Für die Betonsteine an der Hansawiese sind Miet- und Transportkosten in Höhe von 730 Euro angefallen. Die Steine haben kurzfristig geholfen, diese Fläche für diese Veranstaltungssaison abzupollern. Mit Blick auf den Antrag unter TOP 9.4 kann gesagt werden, dass das Fachamt für eine langfristige Lösung aktuell in internen Abstimmungen ist. Dieser Schutz sollte dann an der Hansawiese neben funktionalen, auch ästhetische Ansprüche erfüllen.

Herr Rockmann hat keine Nachfrage.

Es ist keine Aussprache beantragt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 06.08.2025